

Formerfordernisse und Fristwahrung

Einsatz moderner Kommunikationstechnologien im
gerichtlichen Verfahren

Ulrich Schwenkert
Vorsitzender Richter am Finanzgericht

Finanzgericht Berlin-Brandenburg

Schriftform

§ 130 Inhalt der Schriftsätze

Die vorbereitenden Schriftsätze sollen enthalten:

....

6.

die Unterschrift der Person, die den Schriftsatz verantwortet, bei Übermittlung durch einen Telefaxdienst (Telekopie) die Wiedergabe der Unterschrift in der Kopie.

Rechtsentwicklung

- RG (1893): Handschriftliche Unterzeichnung einer Prozessschrift erforderlich.
 - ◆ Verkehrsanschauung
 - ◆ „erst recht“ - Schluss
 - ◆ Abgrenzung zum Entwurf
- RG (1932): Telegramm reicht aus, auch wenn es mittels Fernsprecher aufgegeben wurde
 - ◆ Anpassung an den technischen Fortschritt

Computerfax

- GmS-OBG (2000): „In Prozessen mit Vertretungszwang können bestimmende Schriftsätze formwirksam durch elektronische Übertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift auf ein Faxgerät des Gerichts übermittelt werden.“
 - ◆ Urkunde entsteht auf Veranlassung des Absenders
 - ◆ Verlässlichkeit der Eingabe ist gewährleistet
 - ◆ Übertragungswille kann nicht „ernsthaft“ bezweifelt werden
 - ◆ Anpassung an den technischen Fortschritt
- BGH (2006): Zur Fristwahrung genügt die vollständige Aufzeichnung der Signale vor Fristablauf

Elektronische Form

§ 130a Elektronisches Dokument

- (1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze ... die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.
- (3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.

Rechtsprobleme

- Elektronische Signatur als Muss ?
- Containersignatur
- Monetäre Beschränkung
- Stapel/Mehrfachsignatur
- Signaturprüfmodelle

Fallbeispiel 1

Schriftform oder elektronische Form ?

Fall nach BGH NJW 2008, 2649:

Der bestimmende Schriftsatz wird vom

- vom Anwalt unterschrieben
- anschließend eingescannt
- per E-Mail an das Gericht, das den elektronischen Rechtsverkehr nicht eröffnet hat, übersandt
- dort ausgedruckt
- Variante: Das Gericht weigert sich, die E-Mail auszudrucken

Fallbeispiel 2

Schriftform oder elektronische Form ?

Wie Fallbeispiel 1, jedoch ist für das Gericht der elektronische Rechtsverkehr eröffnet.

- Das gescannte Dokument wird entsprechend den Vorgaben der Rechtsverordnung – ohne elektronische Signatur - an das Gericht übermittelt
- und
- im Gericht ausgedruckt
- Variante: Das Gericht druckt nicht aus

Fallbeispiel 3

Schriftform oder elektronische Form ?

Fall nach BGH NJW 2006, 3784

Der mit einem Textverarbeitungsprogramm erstellte bestimmende Schriftsatz wird

- mit einer gescannten Unterschrift versehen
- per E-Mail an die Sekretärin übermittelt
- von der Sekretärin ausgedruckt und an das Gericht gefaxt
- (Variante 1) von der Sekretärin nicht ausgedruckt, sondern per Computerfax an das Gericht weitergeleitet.
- (Varianten 2 und 3) von der Sekretärin/einem Internetdienst ausgedruckt und per Post an das Gericht geschickt.

Die Thesen zum Abschluss

- Eine elektronische Signatur ist nur erforderlich, wenn das Gericht seine Akten elektronisch führt und deshalb die elektronische Post nicht ausdruckt. Sonst reicht die eingescannte Unterschrift.
- Bestimmende Schriftsätze mit eingescannter Unterschrift müssen vom Gericht oder einem nicht am Verfahren beteiligten Dritten (z.B. Internet-Faxdienst) ausgedruckt werden, um formwirksam zu sein.
- Verzichten die Gerichte wegen der Einführung der elektronischen Akte auf den Ausdruck von Faxen, können Klagen und Rechtsmittel nicht mehr formwirksam per Fax/Computerfax erhoben/ingelegt werden.